Die Verordnung ist bereits in Kraft und ab dem 11. Januar 2015 für jene Fälle anwendbar, die ab diesem Tage entschieden werden.

Sie betrifft den Gewaltopferschutz, der in einem Mitgliedstaat durch die Justiz- oder eine andere Behörde aufgrund eines Antrages der gefährdeten Person angeordnet wurde und in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen sind. Es muss sich demnach um einen grenzüberschreitenden Fall handeln. Gemeint sind alle Schutzmaßnahmen aufgrund von Geschehnissen und von ernsthaften Gründen zur Annahme, dass das Leben der zu schützenden Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr sind. Das können geschlechtsbezogene Gewalt, sonstige körperliche Gewalt, Belästigungen, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterungen und andere Formen der indirekten Nötigung einer Person sein. Solche Schutzmaßnahmen können beispielsweise die Verpflichtung beinhalten, sich der gefährdeten Person nicht weiter als bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern oder bestimmte Orte, an denen die gefährdete Person wohnt oder sie aufsucht, nicht zu betreten. Vielfach wird eine angeordnete Schutzmaßnahme auch nicht von der anordnenden Behörde durchgesetzt; ein Verstoß gegen eine Auflage muss in diesen Fällen von der geschützten Person selbst betrieben werden. Betroffen von der Verordnung sind aber nur Schutzmaßnahmen, die in Zivilsachen angeordnet wurden. Der Begriff des Zivilrechts ist dabei autonom auszulegen; gleichgültig ist, ob die zivilrechtliche Maßnahme von einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Behörde angeordnet wurde.

In Deutschland sind Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung in der Regel Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Soweit ein Opferschutz im Ursprungsmitgliedstaat angeordnet wurde, ist es gleichgültig, ob der ersuchte Mitgliedstaat, also jener Staat, in dem die ausländische Maßnahme anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden soll, solche Anordnungen überhaupt kennt. Eine Ablehnung einer Vollstreckung aus diesem Grunde ist gem. Art. 13 Abs. 3 EuSchutzMVO ausgeschlossen.

Um eine Schutzmaßnahme in einem anderen EU-Mitgliedstaat geltend zu machen, benötigt die zu schützende Person eine Bescheinigung gem. Art. 5 EuSchutzMVO. Diese wird gem. Art 5 Abs. 1 EuSchutzMVO auf ihren Antrag durch die Entscheidungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellt. Die Bescheinigung ist insoweit wirksam, als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist. auf maximal 12 Monate seit der Ausstellung beschränkt,

Es bedarf weder einer Anerkennung der Entscheidung der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaat noch eines Vollstreckbarkeitsverfahrens im ersuchten EU-Land, in dem die Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden sollen. Die Entscheidung aus dem Ursprungsstaat kann sogleich geltend gemacht werden, wobei durch den ersuchten Vollstreckungsstaat gem. Art. 12 EuSchutzMVO keinerlei Sachprüfung der Entscheidung erfolgen darf. Zur Vollstreckung gilt das Recht des Vollstreckungsstaates.

Der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat ist dazu vorzulegen:

- eine Kopie der Schutzmaßnahmeentscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- die Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats,
- notwendigenfalls eine Übersetzung.

(Näheres auf dieser Webseite unter "Aktuelles": Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen)